

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

- 4) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (S. 32 - 42) sind für das Plangebiet verbindlich.

Stellplätze:

- 5) Die im Plan ausgewiesenen Stellplätze gelten als Höchstmaß und sind nur auf den für sie festgesetzten Flächen zulässig.
- 6) Die Stellplatzflächen einschließlich Anlieferzufahrt und der von hier aus weiterführenden Fußwegverbindungen sind als wassergebundene Decke auszuführen (Abfluß bei Wert 0,3 - 0,4). Alternativ sind natürliche Pflastermaterialien oder -beläge zulässig, wenn diese breitfugig verlegt werden und somit die Durchlässigkeit von Niederschlagswasser sicherstellen. Die im Plan gekennzeichneten Stellplätze sind durch max. 1,0 m hohe Hecken (2reihig, Hainbuche oder Liguster) abzuschirmen.

Gestalterische Festsetzungen (nach § 81 (4) BauO NW)